



Brüssel, den 26. April 2021  
(OR. en)

8145/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0078(BUD)**

---

---

**BUDGET 7  
COVID-19 164**

## **BEGRÜNDUNG**

---

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2021 zur Finanzierung der Reaktion auf COVID-19 und zur Vornahme von Verbesserungen und Aktualisierungen im Zusammenhang mit der endgültigen Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens: Standpunkt des Rates vom 23. April 2021

---

### **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat dem Rat am 24. März 2021 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2021 vorgelegt.

Zweck des EBH Nr. 2/2021 ist es, wie in der Mitteilung der Kommission über den Incubator für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA)<sup>1</sup>, der Mitteilung zu COVID-19 „Ein gemeinsamer Ansatz für sichere und dauerhafte Öffnungen“<sup>2</sup> und dem Vorschlag zum digitalen grünen Zertifikat<sup>3</sup> ausgeführt, zusätzliche Mittel für die Prävention, Vorsorge und Reaktion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bereitzustellen und im Soforthilfemittel Instrument Mittel für die möglichen Auswirkungen sonstiger europäischer Initiativen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf Haushaltsebene vorzuhalten.

---

<sup>1</sup> Dok. 6375/21.  
<sup>2</sup> Dok. 7228/21.  
<sup>3</sup> Dok. 7128/21 + ADD 1.

Darüber hinaus werden mit dem EBH die notwendigen technischen Änderungen am Haushaltsplan 2021, die sich nach der Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) im Dezember 2020<sup>4</sup> aus den politischen Vereinbarungen über sektorspezifische Rechtsgrundlagen ergeben, sowie einige Anpassungen in Bezug auf die Mittelausstattung der Garantie für Außenmaßnahmen vorgenommen, wie in Dokument 7304/21 dargelegt.

Zudem wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 der MFR-Verordnung für die Jahre 2014-2020<sup>5</sup> vorgeschlagen, den nicht in Anspruch genommenen Teil der Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) für 2020 auf die entsprechende Haushaltslinie im Jahr 2021 zu übertragen.

Insgesamt belaufen sich die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben im Haushaltsplan 2021 auf 260 681 598 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 252 581 598 EUR an Mitteln für Zahlungen.

## II. FAZIT

Der Rat hat am 23. April 2021 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2021, der in der technischen Anlage in Addendum 1 zu dieser Begründung wiedergegeben ist, festgelegt.

---

<sup>4</sup> ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>5</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).